

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gesetzliches Verbot der Kündigung der Kleinpächter und Schutz derselben gegen den Zinswucher.

Wiederherstellung des Gemeindeeigentums am alten Gemeindewald und an der alten Gemeindeweide, Neuregelung der Servituten.

Anforderung brachliegender und ungenügend bewirtschafteter Grundstücke und Überlassung derselben an Kleinbesitzer zur Benützung.

Reform des Wiederbesiedlungsgesetzes und raschste Durchführung desselben. Demokratisierung der Agrarbehörden.

\* \* \*

## Das Jagdrecht.

Das geltende oberösterreichische Jagdgesetz wahrt einseitig und tendenziös die Interessen des großen Grundbesitzes.

Es erklärt zwar im § 3, daß das Jagdrecht mit dem Grundeigentum verbunden sei und daher dem jeweiligen Grundbesitzer zusteht, gibt aber dieses Prinzip, dem die unbeschränkte Freiheit des Jagdreiches zu Gunsten des Grundeigentümers entsprechen würde, sofort wieder preis und macht es durch die Bestimmung illusorisch, daß die freie Ausübung dieses Rechtes, die freie Verfügung über dasselbe nur den Großgrundbesitzern zusteht, die wenigstens 115 Hektar ihr Eigen nennen. Der vornehmen feudalen Passion des Weidwerks der Reichen und Adeligen wurde demnach sogar die sonst ängstlich behütete Freiheit des Privateigentums geopfert.

Das Gesetz zeigt auch sonst das beharrliche Bestreben, die ohnehin eigenjagdberechtigten Personen auf alle erdenkliche Weise zu begünstigen, ihnen auch die Gemeindejagden im Privilegienwege zuzuweisen. Die Versteigerung der Gemeindejagden hat zu unterbleiben, wenn das Gemeindejagdgebiet ein Ausmaß von 115 Hektar nicht erreicht. Dann genießen die eigenjagdberechtigten Almainer das Vorrecht, sie ohne Versteigerung pachten zu dürfen. Gleicher gilt hinsichtlich der Enklaven von weniger als 115 Hektar, die von Eigenjagden umschlossen oder vom übrigen Gemeindejagdgebiete abgetrennt sind, welche Bestimmungen zur Folge hatten, daß der ohnehin überstarke Hang der Plutokraten und Latsifundienbesitzer, ihr Jagd-